

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Zahlungsbefehl der Witwe Koller richtete sich, wie dies offenbar dem zu Grunde liegenden materiellen Schuldverhältnis entsprach, gegen den Sohn Georg Wetli, und die Mutter wurde darin bloß als Vertreterin des Schuldners, der noch minderjährig war, genannt. Betrieben war somit bloß der Sohn Wetli, und infolgedessen konnte auch nur gegen ihn die Betreibung fortgesetzt werden. Nun aber hat der Betreibungsbeamte die Pfändung gegen die Mutter Wetli vollzogen, die er irrtümlicherweise als Betriebene betrachtete. Es geht dies nicht nur aus seiner Antwort, sondern auch daraus klar hervor, daß er auf der Pfändungsurkunde bemerkte, die Pfändung sei im Beisein „der Schuldnerin“ vorgenommen worden. Es handelte sich also auch nicht etwa um eine gegen den Sohn gerichtete Pfändung, in der die gepfändeten Objekte von der Mutter vindiziert worden wären. Für eine Fortsetzung der Betreibung gegen die Mutter fehlt es aber an der erforderlichen betreibungsrrechtlichen Grundlage, einem Zahlungsbefehl. Die Pfändung ist deshalb mit Recht aufgehoben worden. Dagegen wird nun der Betreibungsbeamte dem Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin in gesetzlicher Weise dadurch Folge zu geben haben, daß er gegen den Sohn Wetli eine Pfändung ausführt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

94. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Stern.

*Pflicht der Konkursämter zur Hebung von Unklarheiten eines Kollokationsplanes; Art. 247 Schuldbetr.-Ges.; Art. 250 eod.; Bedeutung des Rechtes der Anfechtung des Kollokationsplanes.*

I. Im Konkurse des Annibal Festner in Wülflingen meldete die Ehefrau des Konkursiten eine Weibergutsforderung von 38,500 Fr. an, wobei sie für die Hälfte das gesetzliche Privilegium beanspruchte. Bei der Kollokation wurde die Forderung in einem Betrage von 20,000 Fr. zugelassen; darüber, in welchem Betrage ein Privileg anerkannt werde, litt der Kollokationsplan an Undeutlichkeit. Nachdem derselbe am 4. März 1898 öffentlich aufgelegt und den Beteiligten, so auch der Frau Festner, die vorgeschriebenen Anzeigen gemacht worden waren, teilte das Konkursamt der Frau Festner mittelst einer neuen Anzeige vom 7. März 1898 mit, daß ein Vorzugsrecht für die anerkannte Weibergutsforderung von 20,000 Fr. nicht gewährt werde. Frau Festner nahm diese Anzeige entgegen und erhob in der Folge gerichtliche Klage auf Anerkennung der angemeldeten Weibergutsforderung im vollen Betrage von 38,500 Fr. und des Privilegiums für die Hälfte.

II. Andererseits hat Johann Stern, Bierdepothalter in Zürich, als Konkursgläubiger des Annibal Festner, die Anweisung der Frau Festner gerichtlich angefochten insofern, als derselben ein Privileg zugestanden worden sei. Als derselbe dann davon Kenntnis erhalten hatte, daß das Konkursamt das Privileg unterm 7. März ebenfalls bestritten habe, erhob er mit Eingabe vom 2. April 1898 gegen diese Bestreitung Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, weil nach der Publikation des Kollokationsplanes solche Bestreitungen nicht mehr zulässig seien (Art. 247 des Betreibungsgesetzes). Die Beschwerde wurde von der untern und, nachdem sie vor der obern kantonalen Aufsichtsbehörde erneuert worden war, auch von dieser abgewiesen, von letzterer, laut Entscheid vom 24. Mai 1898, im wesentlichen mit folgender Begründung: Da es sich um die Frage handle, ob

eine auf Abänderung oder Verdeutlichung eines bereits aufgelegten Kollokationsplanes gerichtete konkursamtliche Verfügung noch zulässig sei oder nicht, sei die Kompetenz der Aufsichtsbehörden gegeben. Der Beschwerdeführer sei zur Beschwerde legitimiert, da seine Rechtsstellung im Konkurse eine bessere sei, wenn seine Bestreitung einzig bleibe, er somit ein Interesse daran habe, daß die Bestreitung der Masse als nicht erfolgt betrachtet werde. Nun sei die Verfügung des Konkursamtes dann jedenfalls unanfechtbar, wenn man darin lediglich eine Verdeutlichung des unvollständigen Kollokationsplanes erblicke. Aber auch dann, wenn angenommen würde, es liege eine materielle Änderung des Kollokationsplanes vor, so könnte von einer Gesetzwidrigkeit nicht gesprochen werden, da solche Abänderungen so lange zulässig seien, als die Anfechtungsfrist laufe und der betroffene Gläubiger mittelst gerichtlicher Klage noch dagegen auftreten könne.

III. Gegen diesen Entscheid hat Stern den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn, wie die beiden Vorinstanzen annehmen, der Kollokationsplan, wie er am 4. März 1898 aufgelegt wurde, darüber im unklaren ließ, ob, bezw. in welchem Betrage der Frauengutsansprüche der Frau Festner ein Privileg zugestanden werde, so hatte das Konkursamt nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, die Unklarheit durch eine sachgemäße Verfügung, die hier in einem erläuternden Zusatz im Kollokationsplan und in einer sachgemäßen Mitteilung an die Gläubiger bestand, zu heben. Denn der Kollokationsplan soll nicht nur darüber, ob und inwieweit die angemeldeten Forderungen anerkannt werden, sondern auch über die ihnen zuerkannte Rangordnung Aufschluß geben (Art. 247 Betr.-Ges.). Und zwar kann und muß eine solche Erläuterung selbstverständlich auch noch nach Ablauf der für die Aufstellung des Kollokationsplanes in Art. 247 festgesetzten Frist von zwanzig Tagen, die überhaupt nur der Ordnung halber aufgestellt und für das materielle Konkursrecht ohne Bedeutung ist, erfolgen. Wollte man aber auch annehmen, der am 4. März 1898 aufgelegte Kollokationsplan habe an einer Unklarheit in

Bezug auf die Frage des Privilegs der Ehefrau Festner nicht gelitten, indem dieses Privileg darin für den Betrag von 20,000 Fr. anerkannt gewesen sei, und es habe die Anzeige vom 7. März somit eine materielle Abänderung des Kollokationsplanes bedeutet, so kann sich darüber doch der Rekurrent jedenfalls nicht beschweren. Dessen Rechtsstellung wurde dadurch, daß vom Konkursamt das ursprünglich anerkannte Privileg aberkannt wurde, fürs erste keineswegs verschlimmert, sondern verbessert, da durch die Abänderung Frau Festner gezwungen wurde, die Klägerrolle zu übernehmen, wenn sie ihr Privileg zur Anerkennung bringen wollte, während ohne die Abänderung die Gläubiger, so auch der Rekurrent, klagend auftreten mußten, um das Privileg zu beseitigen. Die Maßnahme des Konkursamtes widerstritt somit den Interessen der Gläubiger nicht, sondern diente ihnen, und nicht sie konnten sich deshalb über die Abänderung beschweren, sondern höchstens Frau Festner, die nun aber durch vorbehaltlose Annahme der bezüglichen Anzeige und durch Auspielung der Klage das Vorgehen des Konkursamtes gebilligt hat. Wohl stand es dem Rekurrenten bei der Sachlage, wie sie sich vor der Abänderung des Kollokationsplanes vom 7. März darstellte, offen, selbständig das Privileg der Frau Festner zu bestreiten, und er konnte in diesem Falle hoffen, daß der Prozeßgewinn ihm einzig zufalle. Allein, auch die übrigen Gläubiger konnten das Privileg anfechten, und wenn sie dies thaten, so fiel ihnen allen der Prozeßgewinn — der übrigens ja durchaus nicht in sicherer Aussicht stand — zu. Irgend ein Vorteil erwuchs dem Beschwerdeführer in diesem Falle daraus, daß die ursprüngliche Verfügung des Konkursamtes betreffend das Privileg der Frau Festner aufrecht erhalten, das heißt also daraus, daß dasselbe von dem Amte anerkannt wurde, nicht, und die bloße Möglichkeit, daß ihm vielleicht der Prozeßgewinn einzig zufallen möchte, vermag ein genügendes Interesse an der selbständigen Anfechtung des Vorgehens des Amtes nicht zu begründen. Das Recht zur Bestreitung der durch den Kollokationsplan anerkannten Forderungen und Privilegien ist dem einzelnen Gläubiger nicht zu dem Ende gegeben, damit er auf Unkosten der Masse einen Gewinn machen könne, sondern zu dem Zwecke, daß er nicht in ungehöriger Weise um

die ihm sonst zukommende Konkursdividende gebracht werde. An sich hat er keinen andern Anspruch, als den auf die Dividende, die ihm bei gehöriger Kollokation der Forderungen zukommen würde, und die Bestimmung in Art. 250, U. 3 des Betreibungsgesetzes hat nur die Bedeutung, daß derjenige, welcher den Prozeß infolge der Nichtteilnahme anderer Interessenten allein und auf seine Rechnung und Gefahr führt, als Äquivalent für das Risiko auch den Prozeßgewinn in erster Linie bekommen soll. Die Möglichkeit der Erlangung dieses Gewinns berechtigt aber den einzelnen Gläubiger nicht, eine Maßregel anzufechten, die darauf abzielt, jenen Gewinn der Gesamtheit der Gläubiger zuzuwenden, und ein Beschwerderecht desselben ist dann jedenfalls ausgeschlossen, wenn, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft, die Verfügung getroffen wurde, bevor die Frist verfloßen war, innert der durch selbständiges gerichtliches Auftreten die sämtlichen übrigen Gläubiger mit dem sich Beschwerenden bezüglich des eventuellen Prozeßgewinnes in Konkurrenz treten konnten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

95. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen  
Schoch & Cie.

*Pflicht zur Zahlung der Kosten eines Anfechtungsprozesses; Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. — Uebergang vom summarischen zum ordentlichen Verfahren. Art. 231 Abs. 2 Betr.-Ges.*

I. Im Konkurse des Ernst Schwank, Kupferschmieds in Mollis, der vom Konkursrichter in das summarische Verfahren gewiesen worden war, berief das Konkursamt eine Gläubigerversammlung ein, um über die Anhebung eines Anfechtungsprozesses gegenüber Kupferschmied Weiß Beschluß zu fassen. Zu der Versammlung wurde auch die Firma Julius Schoch & Cie. in Zürich, die im

Konkurse eine Forderung angemeldet hatte, eingeladen; sie nahm jedoch daran nicht teil. Gemäß Beschluß der Gläubigerversammlung vom 5. November 1897 wurde dann der Anfechtungsprozeß angehoben; er ging indessen verloren. Da die Konkursaktiven zur Deckung der Prozeßkosten nicht hinreichten, belastete das Konkursamt die Gläubiger mit dem ihren Forderungen entsprechenden Betreffniß.

II. Als nun das Konkursamt von der Firma Julius Schoch & Cie ihren Anteil an den Prozeßkosten mit 90 Fr. 25 Cts. einziehen wollte, erhob sie Beschwerde bei den Glarner Aufsichtsbehörden, weil eine Gläubigerversammlung überhaupt nicht habe einberufen werden dürfen (Art. 230 und 231 des Betreibungsgesetzes) und weil auch sonst die Gläubiger nicht zur Bezahlung der fraglichen Kosten verhalten werden könnten. Von beiden kantonalen Instanzen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat die Firma Julius Schoch & Cie. den Rekurs erklärt, mit dem Antrage, es sei zu erklären, daß die Rekurrenten nicht pflichtig seien, in dem Anfechtungsstreite gegen Kupferschmied Weiß an entstandenen Konkurs-, resp. Prozeß- und Anwaltskosten, einen Beitrag im Verhältnis ihrer angemeldeten Forderung an das Konkursamt Glarus zu bezahlen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Es handelt sich, wie aus den in der Rekurschrift gestellten Begehren klar hervorgeht, einzig darum, ob die Rekurrenten pflichtig seien, an die Kosten des Anfechtungsprozesses, den das Konkursamt infolge Ermächtigung einer Gläubigerversammlung geführt hat, einen Beitrag zu leisten. Über eine solche Pflicht, falls sie bestritten wird, urteilsmäßig abzusprechen, steht nun den Aufsichtsbehörden nicht zu. Dies ist vielmehr Sache der Gerichte. Die Aufsichtsbehörden können sich höchstens darüber auslassen, ob vom Standpunkte des Konkursrechtes aus der Konkursbeamte mit Recht die Forderung geltend mache oder nicht. Hierüber ist zu bemerken: Wenn auch die Einberufung einer Gläubigerversammlung im summarischen Konkursverfahren und der Übergang von

diesem zum ordentlichen Konkursverfahren nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf und wenn ferner auch in einem solchen Falle gewiß nicht verlangt werden kann, daß zur Beschlußfassung über die Anhebung eines Prozesses eine zweite Gläubigerversammlung einberufen werde, so war doch der Konkursbeamte gehalten, bevor er den Beschluß der Gläubigerversammlung ausführte, sich von den Gläubigern den erforderlichen Kostenvorschuß leisten zu lassen, wenn die Mittel der Masse zur Deckung der Kosten nicht hinreichten; es folgt diese Pflicht unmittelbar aus Art. 231, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes, wie übrigens auch aus der Natur der Sache. Dagegen fehlt unter den die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten und das amtliche Verhältnis des Konkursbeamten zu den im Konkursverfahren beteiligten Personen regelnden Bestimmungen des Betreibungsgesetzes eine solche, aus der sich ergäbe, daß der Beamte, der es unterlassen hat, sich zum voraus für die Kosten eines Prozesses sicher stellen zu lassen, sich nachträglich an die Gläubiger halten könne, und zwar auch an solche, die an der Beschlußfassung über die Prozeßanhebung nicht teilgenommen haben. Es muß deshalb die Beschwerde der Rekurrenten, die sich gegen die Geltendmachung einer solchen Forderung richtet, gutgeheißen werden. Immerhin bleibt es dem Beamten vorbehalten, falls er aus rein civilrechtlichen Gesichtspunkten seine Forderung begründen zu können glaubt, dieselbe vor den Gerichten einzulegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Beschwerde der Rekurrenten unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

96. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Emmenegger.

Art. 143 Betr.-Ges. Anfechtung von Steigerungsbedingungen.

I. Im Pfandverwertungsverfahren gegen die Firma Emmenegger & Cie, zur Brasserie St. Gotthard in Göschenen, fand am 7. Februar 1897 die zweite Steigerung über die verpfändeten Liegenschaften, Brasserie St. Gotthard in Göschenen, statt, bei der diese um den Preis von 62,850 Fr. der Karoline Emmenegger in Göschenen und der Frau Luise Müller-Emmenegger in Castagnola zugeschlagen wurden. Nach Ziff. 2 der Steigerungsbedingungen sollte die ganze Kaufsumme, „sofern mit den Hypothekargläubigern vom Käufer nichts weiteres vereinbart werden kann,“ an das Betreibungsamt in bar bezahlt werden und zwar  $\frac{1}{4}$  am Steigerungstage und der Rest innert drei Monaten. An den Kaufpreis wurden unter zwei Malen 24,012 Fr. 50 Cts. bezahlt, dagegen blieb der Rest ausstehend, auch nachdem der Betreibungsbeamte von Göschenen am 9. Mai 1898 an die Erwerberrinnen eine Aufforderung zur Bezahlung derselben mit der Androhung erlassen hatte, daß sonst nach Art. 143 des Betreibungsgesetzes eine neue Steigerung angeordnet werde. Gemäß dieser Androhung setzte das Betreibungsamt auf den 14. Juni 1898 eine neue Steigerung an. Hiergegen führten die Erwerberrinnen der Liegenschaften Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wurden aber mit Entscheid vom 28. Mai 1898 abgewiesen.

II. Nun wandten sich Karoline Emmenegger und Luise Müller-Emmenegger an das Bundesgericht mit dem Begehren, die Verfügung des Betreibungsamtes Göschenen betreffend Anordnung einer neuen Steigerung sei, in Abänderung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, aufzuheben. Nachdem in tatsächlicher Beziehung angebracht worden ist, daß der betreibende Gläubiger, die Leihkasse Zürich, durch die geleisteten Zahlungen gedeckt, daß von den andern auf der Liegenschaft haftenden Titeln nur einer gekündet und betrieben sei, derjenige des A. Westermann in Zürich von 30,000 Fr., und daß diese Forderung bestritten werde und im Prozeß liege, wird in rechtlicher Beziehung bemerkt: Die Be-